

#### **4. Änderungssatzung der Gemeinde Ritzerow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung des Verbandsbeiträge der Wasser und Bodenverbände „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen, „Obere Peene“ Neukalen und „Obere Havel/ObereTollense“ Neubrandenburg**

---

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V), des § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG), sowie der §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V), in deren jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ritzerow vom 15.06.2023 folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen der Wasser- und Bodenverbände wird wie folgt geändert:

##### **§ 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absatz 3 und 4 beim Wasser- und Bodenverband „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg nach der Größe der Grundstücke und bei den Wasser- und Bodenverbänden „Oberen Peene“ Neukalen und „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen nach Größe, Nutzungsart und Versiegelung der Grundstücke, festgestellt auf der Grundlage des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS). Soweit eine katasteramtliche Größenfeststellung nicht nachgewiesen werden kann, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, erforderliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen. Die ALKIS Daten finden Anwendung, wenn nicht bis zum 31.3. des Erhebungsjahres, nachweislich Änderungen durch den Gebührenpflichtigen bekannt gegeben werden.

##### **§ 3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:**

(3) Für das Verbandsgebiet der „Oberen Peene“ Neukalen und der „Unteren Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen wird die Gebühr nach Beitragseinheiten (BE) festgesetzt. Die Summe der Beitragseinheiten setzt sich aus der Grundstücksgröße, der Nutzungsart der Flächen und der damit im Zusammenhang stehenden Zu- und Abschläge sowie der Beitragsklasse, in der die Gemeinde im jeweiligen Wasser- und Bodenverband auf Grund der Gewässerdichte mit ihrer Fläche im Verband eingestuft wurde, zusammen. Grundlage der Errechnung ist die zur Satzung erhobene Veranlagungsregel des jeweiligen Wasser- und Bodenverbandes, in dessen Einzugsbereiche sich die Flächen befinden. Für das Verbandsgebiet der „Oberen Havel/Oberen Tollense“ Neubrandenburg wird die Gebühr nach der Grundstücksgröße festgesetzt.

Die jährliche Gebühr wird wie folgt festgesetzt:

**„Obere Peene“ Neukalen:**

Die jährliche Gebühr beträgt **12,44 Euro je Beitragseinheit**.

Jeder Gebührenpflichtige zahlt **eine Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit in Höhe von 12,44 Euro**.

**„Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen:**

Die jährliche Gebühr beträgt **9,54 Euro je Beitragseinheit**.

Jeder Gebührenpflichtige zahlt **eine Mindestgebühr von 1 Beitragseinheit in Höhe von 9,54 Euro**.

**„Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg:**

1. Eine Mindestgebühr in Höhe von **13,00 Euro** für jedes Grundstück (Grundbuch) bis 5.000 m<sup>2</sup> (0,5 ha)
2. Eine Gebühr je Hektar in Höhe von **25,91 Euro** für Grundstücke (Grundbücher) über 5000 m<sup>2</sup> (0,5 ha)

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

**Die 4. Änderungssatzung der Gemeinde Ritzerow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Obere Peene“ Neukalen, „Untere Tollense/Mittlere Peene“ Jarmen und „Obere Havel/Obere Tollense“ Neubrandenburg tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.**

Ritzerow, den 15.06.2023

  
Jürgen Höppner  
Bürgermeister



**Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.